

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 22. November 2021

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 17. August 2021

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof,
Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!	3
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes „Horstfelder Hufschlag“ (Vorentwurf) nach § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Zossen im Ortsteil Horstfelde	4-5
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 10.11.2021	6
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“	7-10
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Glienick vom 02.12.2021	11

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.



Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

**Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes
„Horstfelder Hufschlag“ (Vorentwurf) nach § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Zossen im Ortsteil
Horstfelde**

Bekanntmachung der Stadt Zossen

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Horstfelder Hufschlag“ der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung vom 03.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Horstfelder Hufschlag“ im Ortsteil Horstfelde gefasst. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Zossen vom 22.06.2020 (Ausgabe Nr. 8/2020; 17. Jahrgang) veröffentlicht.

Mit Hilfe des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung des Grundstücks geschaffen. Die dörfliche Struktur der Umgebung mit Bebauung und Gestaltung werden dabei berücksichtigt. Darüber hinaus soll durch die geplante Neubebauung eine funktionale Verbindung zwischen dem Dorfkern im Norden und dem Siedlungsbereich im Süden hergestellt werden.

Geplant sind neben gewerblichen Nutzungen Wohnnutzungen, Nutzungen zur Pferdehaltung und Pferdefreizeitsport. Der Erarbeitung des Bebauungsplans wird ein städtebauliches Konzept durch den Vorhabenträger zugrunde gelegt.

Um planungsrechtlich das Gebiet als Bauland entwickeln zu können, soll hier ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden.

Folgende Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Horstfelde:

Flur 2, Flurstücke: 96 und 53 teilweise (Landesstraße)

Die Lage und der Bereich sind in den beiliegenden Karten zu entnehmen.

Die vorliegenden Planunterlagen Stand 05. November 2021 (Planzeichnung und Begründung einschließlich städtebauliches Konzept) werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten vom **30. November 2021 bis einschließlich 23. Dezember 2021** für jedermann ausliegen.

Öffnungszeiten:

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	Termine nach Vereinbarung	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)	

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand 05. November 2021) schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus werden die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zossen auf:

www.zossen.de >> Bürger >> Aktuelle Planungen eingestellt und zugänglich gemacht.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlusserfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



23. November 2021



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 10.11.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
128/21	<p>2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Zossen für die Jahre 2022 bis 2025</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 bis 2025.</p>
129/21	<p>Haushaltssatzung 2022 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und mit den Investitionsvorhaben</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen</p> <p>a) in vorliegender Form</p>

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Abstimmungsbehörde: Stadt Zossen

Gemeinde: Stadt Zossen

Stimmkreis: 25

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen	Öffnungszeiten des Bürgerbüros
2		
3		
4		
USW.		

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.



Stadt Zossen

28.09.2021

, den

(Ort)

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 20
15806 Zossen



(Unterschrift)

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Glienick hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 eine neue Gebührenordnung für die Evangelischen Friedhöfe Glienick und Nunsdorf beschlossen. Diese hängt mindestens bis zum 31.12.2021 in den Schaukästen der Friedhöfe Glienick und Nunsdorf aus und kann jederzeit im Pfarramt Glienick, Dorfau 27, 15806 Zossen eingesehen werden.

Die neue Gebührenordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Glienick